



## Deklaration Wohnungsnutzung nach Zweitwohnungsgesetz ZWG

> pro Wohnung ist jeweils ein Formular auszufüllen

Grundlage 20. März 2015	Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom (Zweitwohnungsgesetz ZWG, SR 702)
Bauherrschaft/Grundeigentümer	.....
Lage Bauvorhaben (Strasse / Parzellennummer)	..... .....
Genauere Wohnungsbezeichnung (z.B. 3 ½-Zimmerwohnung, 1. OG, West)	.....
Nutzung bisher (bei Umbau / Erweiterung / Umnutzung)	.....

### Nutzung der Wohnung nach Ausführung der beantragten Bauarbeiten (zutreffendes Kästchen ankreuzen):

**Erstwohnung** (Art. 2 Abs. 2 und 3 ZWG)

Eine Erstwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die von mindestens einer Person genutzt wird, die gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 in der Gemeinde, in der die Wohnung liegt, niedergelassen ist. Erstwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen, die:

- zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt werden;
- von einem Privathaushalt dauernd bewohnt werden, der im gleichen Gebäude eine andere Wohnung dauernd bewohnt;
- von Personen dauernd bewohnt werden, die sich nicht beim Einwohneramt melden müssen, insbesondere von diplomatischem Personal und Asylsuchenden;
- seit höchstens zwei Jahren leer stehen, bewohnbar sind und zur Dauermiete oder zum Kauf angeboten werden (Leerwohnungen);
- zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und wegen der Höhenlage nicht ganzjährig für landwirtschaftliche Zwecke zugänglich sind;
- durch Unternehmen zur kurzzeitigen Unterbringung von Personal genutzt werden;
- als Dienstwohnungen für Personen, die insbesondere im Gastgewerbe, in Spitälern und in Heimen tätig sind, genutzt werden;
- rechtmässig vorübergehend anders als zum Wohnen genutzt werden.

**Touristisch bewirtschaftete Wohnung** (Art. 7 Abs. 2 ZWG)

Eine Wohnung gilt als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft zur ausschliesslich kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- und ortsüblichen Bedingungen angeboten wird und sie:

- im selben Haus liegt, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin seinen beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz hat (Einliegerwohnung)
- nicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers oder der Eigentümerin zugeschnitten ist und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs bewirtschaftet wird.

**Zweitwohnung**

Eine Zweitwohnung ist eine Wohnung, die weder eine Erstwohnung noch einer Erstwohnung gleichgestellt ist.

Die Bauherrschaft bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben. Weiter bestätigt sie, die Auszüge aus dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) vom 20. März 2015 und der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Bauherrschaft/Grundeigentümer